

<p>Präsidiumsmitglieder zustimmen.</p>	<p>Präsidiumsmitglieder zustimmen.</p>	
<p>(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des Vertreters.</p>	<p>(6) Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des dienstältesten Vizepräsidenten.</p>	<p>Sicherstellung der Beschlussfähigkeit bei zeitweilig reduziertem Präsidium</p>
<p>(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind schriftlich bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	<p>(7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums ist, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung in Textform an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, den Vorstand und die besonderen Vertreter zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels beziehungsweise Versanddatum der E-Mail) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p> <p>(8) Im Einzelfall kann der Präsident, im Vertretungsfall der dienstälteste Vizepräsident,</p>	<p>Beschreibung von Umlaufverfahren</p>

	<p>anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren in Textform erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstälteste Vizepräsident, erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern des Präsidiums in Textform, dass der Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden soll und legt gleichzeitig eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Mitglieder des Präsidiums votieren können. Die Frist muss sich auf mindestens drei Tage belaufen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage. Widerspricht ein Präsidiumsmitglied der Beschlussvorlage per Umlaufverfahren innerhalb der vom Präsidenten, im Vertretungsfall vom dienstältesten Vizepräsidenten, gesetzten Frist, muss der Präsident zu einer Sitzung einladen.</p>	
<p><b>§ 15 Aufgaben des Präsidiums</b></p>	<p><b>§ 14 Aufgaben des Präsidiums</b></p>	
<p>Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:  - Vorgabe und Vertretung der sport-politischen Zielsetzung des Deutschen Rugby-Verbandes,  - Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,  - Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren nach § 27 (1),</p>	<p>Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:  1. die Vorgabe und Vertretung der sport-politischen Zielsetzung des Verbandes;  2. die Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode;  3. die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren gemäß § 27;  4. Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur</p>	<p>Berufung besonderer Vertreter Mitgliedschaften, Stiftung und Tochtergesellschaften, Beteiligung an Gesellschaften</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung im DRT,</li> <li>- Beratung und Freigabe des Entwurfs des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung im DRT,</li> <li>- Berufung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,</li> <li>- Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,</li> <li>- Besetzung der Ausschüsse,</li> <li>- Berufung von Kommissionen,</li> <li>- Ernennung von Beauftragten,</li> <li>- Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000,- Euro,</li> <li>- Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über 4 Jahren,</li> <li>- Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Deutschen Rugby-Verbandes.</li> </ul>	<p>Beschlussfassung beim Deutschen Rugby-Tag;</p> <p>5. Beratung und Freigabe des Entwurfs eines Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung beim Deutschen Rugby-Tag;</p> <p>6. Berufung der Geschäftsführung als Vorstand;</p> <p>7. die Berufung besonderer Vertreter, deren Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht bei der Bestellung festgelegt wird;</p> <p>8. die Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand und der besonderen Vertreter;</p> <p>9. die Änderung und Aufhebung der durch den Vorstand erlassenen Richtlinien;</p> <p>10. die Berufung und Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen, die sich eine eigene Geschäftsordnung geben;</p> <p>11. die Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000,- Euro;</p> <p>12 die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über vier Jahren;</p> <p>13. die Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Verbandes;</p> <p>14. den Erwerb von Mitgliedschaften in anderen Institutionen;</p> <p>15. die Gründung von Stiftungen und Tochtergesellschaften;</p> <p>16. die Beteiligung an Gesellschaften.</p>	
<p><b>§ 16 Vorstand nach § 26 BGB</b></p>	<p><b>§ 15 Vorstand</b></p>	
<p>(1) Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen</p>	<p>(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist die aus mindestens zwei Personen bestehende</p>	<p>Anpassung an seit Jahren geübte Praxis mit der</p>

<p>bestehende Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer jederzeit abberufen.</p>	<p>Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder der Geschäftsführung jederzeit abberufen.</p>	<p>Möglichkeit der Erweiterung der Vorstandschaft</p>
<p>(2) Falls eine Person in den Vorstand nach § 26 BGB berufen wird darf sie während der Dauer in der Geschäftsführung keine anderweitige hauptberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im DRV ausüben.</p>		
<p>(3) Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB dürfen nicht zeitgleich DRV Präsidiumsmitglieder oder Vorstandsmitglieder eines DRV Organs sein.</p>	<p>(2) Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zeitgleich Präsidiumsmitglieder oder Vorstandsmitglieder beziehungsweise Mitglieder des Leitungsgremiums eines Organs des Verbandes sein.</p>	<p>Anpassung der Einschränkung</p>
<p>(4) Die Geschäftsführung vertritt den Deutschen Rugby-Verband gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>(3) Die Geschäftsführung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.</p>	
<p>(5) Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Deutschen Rugby-Verband gemeinsam.</p>	<p>(4) Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verband. Besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern, so kann der Verband auch durch einen Vorstand und den Präsidenten vertreten werden.</p>	<p>Erhaltung der Geschäftsfähigkeit bei minimaler Vorstandsbesetzung</p>
<p>(6) Das Präsidium legt für die einzelnen Geschäftsführer die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch Präsidiumsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p>	<p>(5) Das Präsidium legt für die einzelnen Geschäftsführer die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch Präsidiumsbeschluss von Beschränkungen im Sinne des § 181 BGB befreit werden.</p>	

7) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.	(6) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen	
(8) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.	(7) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.	
(9) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Deutschen Rugby-Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist	(8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Deutschen Rugby-Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.	
(10) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.	(9) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.	
11) Die Geschäftsführung übt im Deutschen Rugby-Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.	(10) Die Geschäftsführung übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.	
	(11) Der Geschäftsführung obliegt die Beschlussfassung	

	über Richtlinien des Verbandes, wenn und soweit nicht in dieser Satzung anderen Organen die Beschlussfassung über Richtlinien übertragen worden ist.	
	<p><b>§. 15a Besondere Vertreter</b></p> <p>(1) Das Präsidium kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.</p> <p>(2) Besondere Vertreter können ausschließlich gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes den Verband nach außen vertreten.</p> <p>(3) Besondere Vertreter dürfen nicht gleichzeitig Präsidiumsmitglieder sein.</p>	Aufnahme besondere Vertreter
<b>§ 17 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB</b>	<b>§ 16 Aufgaben des Vorstandes</b>	
<p>(1) Zu seinen Aufgaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung der Beschlüsse des DRT und des Präsidiums,</li> <li>- Führung der laufenden Geschäfte,</li> <li>- Erstellung des Wirtschaftsplans,</li> <li>- Vorbereitung des Jahresabschlusses,</li> <li>- Erstellung der Personalplanung,</li> <li>- Erstellung der Investitionsplanung,</li> <li>- Bewirtschaftung des vom DRT beschlossenen Wirtschaftsplans (Näheres regelt die Finanzordnung)</li> <li>- Einzelgeschäften bis zu 100.000,- Euro</li> <li>- Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu 4 Jahren.</li> </ul>	<p>(1) Zu seinen Aufgaben gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Umsetzung der Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages und des Präsidiums,</li> <li>2. die Führung der laufenden Geschäfte,</li> <li>3. die Erstellung des Wirtschaftsplans,</li> <li>4. die Vorbereitung des Jahresabschlusses,</li> <li>5. die Erstellung der Personalplanung,</li> <li>6. die Erstellung der Investitionsplanung,</li> <li>7. die Bewirtschaftung des vom Deutschen Rugby-Tag beschlossenen Wirtschaftsplans</li> <li>8. das Tätigen von Einzelgeschäften bis zu 100.000,- Euro</li> <li>9. das Abschließen von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren.</li> </ol>	Ernennung ordentlicher Beauftragter

	10. die Ernennung von ordentlichen Beauftragten	
(2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium.	~ Keine Änderungen ~	
(3) Die Geschäftsführung legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.	~ Keine Änderungen ~	
(4) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende der Geschäftsführung.	~ Keine Änderungen ~	
(5) Der Vorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderung, die das Registergericht oder das Finanzamt für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen; dem nächsten DRT ist hierüber zu berichten.	(5) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderung, die das Registergericht oder das Finanzamt für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen; dem Präsidium und nächsten Deutschen Rugby-Tag ist hierüber zu berichten.	
<b>§ 18 Deutsche Rugby-Jugend (DRJ)</b>	<b>§ 17 Deutsche Rugby-Jugend (DRJ)</b>	
(1) Die Deutsche Rugby-Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Deutschen Rugby-Verbandes.	(1) Die deutsche Rugby-Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Verbandes.	
(2) Die Deutsche Rugby-Jugend vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des DRV, die noch nicht 18 Jahre alt sind.	(2) Die Deutsche Rugby-Jugend vertritt die Interessen der jungen Menschen der dem Verband angeschlossenen Mitglieder	
(3) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Deutsche Rugby-Jugend ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes und der Jugendordnung selbstständig.	(3) Die Deutsche Rugby-Jugend ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Die Deutsche Rugby-Jugend führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.	

<p>(4) Die Deutsche Rugby-Jugend bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen. Näheres regelt die Jugendordnung.</p>	<p>(4) Die Deutsche Rugby-Jugend bildet einen Deutschen Rugby-Jugend-Tag (DRJT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche Rugby-Jugend-Tag wählt eine Jugendleitung als Leitungsgremium, die von einem Vorsitzenden geleitet wird.</p>	
<p>(5) Die Deutsche Rugby-Jugend wählt einen Jugendvorstand, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.</p>	<p>(5) Die Deutsche Rugby-Jugend kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.</p>	
	<p>(6) Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Jugend sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Gesundheit der Jugend durch eine erzieherische ideale Übungs- und Wettkampfpraxis;</li> <li>2. die Förderung und Verbreitung des Jugendbereichs;</li> <li>3. den Rugbysport bundesweit in den Schulsport zu integrieren;</li> <li>4. die Durchführung der Ausbildung von Lehrkräften und Jugendübungsleitern;</li> <li>5. die Durchführung von Maßnahmen zur sozial- und sportpolitischen Jugendbildung;</li> <li>6. die Durchführung von Maßnahmen zur musisch-kulturellen Jugendbildung;</li> <li>7. die Gleichstellung von Jungen und Mädchen im Jugendbereich zu verwirklichen;</li> <li>8. die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich;</li> <li>8. die Pflege der internationalen Jugendarbeit;</li> <li>9. die Förderung des jugendlichen Breitensports.</li> </ol>	

(6) Die Geschäftsführung der Deutschen Rugby-Jugend obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 26 BGB.	(7) Näheres regelt die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend.	
-	(8) Die Geschäftsführung der Deutschen Rugby-Jugend obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § 16 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.	
<b>§ 19 Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV)</b>	<b>§ 18 Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschland (SRD)</b>	
(1) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Schiedsrichter/-innen des Deutschen Rugby-Verbandes.	(1) Die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschland ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Schiedsrichter des Verbandes.	
(2) Die Schiedsrichtervereinigung des DRV vertritt die Schiedsrichtervereinigungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Verbände und deren Schiedsrichter.	(2) Die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschland vertritt die Interessen der Schiedsrichtervereinigungen der dem Verband angeschlossenen Mitglieder.	
(3) Die Angelegenheiten der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV) werden in der Ordnung der SDRV geregelt.	(3) Die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.	
(4) Die SDRV ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der SDRV und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.	(4) Die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands bildet eine Versammlung aus den Mitgliedern des Organs. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schiedsrichterausschusses, der von einem Vorsitzenden geleitet wird.	
(5) Die Geschäftsführung der Schiedsrichtervereinigung des	(5) Die Schiedsrichtervereinigung	

<p>DRV obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes.</p>	<p>Rugby Deutschlands kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.</p>	
	<p>(6) Angelegenheiten der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter nach der Grundausbildung durch die Landesverbände;</li> <li>2. die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele, bei denen der Deutsche Rugby-Verband bzw. einer seiner Organe Veranstalter oder Ausrichter ist sowie die Einteilung der Schiedsrichter und Assistenten und weiterer Offizieller für andere Vorhaben sowie bei Anforderung durch Rugby Europe oder World Rugby;</li> <li>3. die Festlegung der Ausbildungsparameter und Ausbildungsinhalte für Schiedsrichter im Verband;</li> <li>4. die Überwachung der Tätigkeit der Schiedsrichter im Verband;</li> <li>5. die Vertretung der Belange der Schiedsrichter des Verbandes im Inland und Ausland gegenüber anderen Verbänden und Organisationen in Absprache mit dem Vorstand.</li> </ol>	
<p>-</p>	<p>(7) Das Nähere regelt die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands.</p>	
<p>-</p>	<p>(8) Die Geschäftsführung der Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands obliegt der Geschäftsführung des Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p>	

§ 20 Deutsche Rugby-Frauen (DRF)	§ 19 Deutsche Rugby-Frauen (DRF)	
(1) Die Deutsche Rugby-Frauen (DRF) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Frauen des Deutschen Rugby-Verbandes.	(1) Die Deutsche Rugby-Frauen (DRF) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Frauen des Verbandes.	
(2) Die DRF vertritt die Frauenabteilungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände und Vereine.	(2) Die Deutschen Rugby-Frauen vertreten die Interessen der Frauenabteilungen der dem angeschlossenen Mitglieder.	
(3) Die Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Frauen im Verband werden in der Ordnung der DRF geregelt.	(3) Die Deutschen Rugby-Frauen führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.	
(4) Die DRF ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organen, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen der DRF und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.	(4) Die Deutschen Rugby-Frauen bilden eine Deutschen Rugby-Frauen-Tag (DRFT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche Rugby-Frauen Tag wählt einen Frauenausschuss, als Leitungsgremium der von einem Vorsitzenden geleitet wird.	
(5) Die Geschäftsführung der DRF obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby-Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.	(5) Die Deutschen Rugby-Frauen können in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.	
	<p>(6) Angelegenheiten der Deutschen Rugby-Frauen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Durchführung, Entwicklung und Förderung des Frauen-Rugbysports;</li> <li>2. die Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben;</li> <li>3. die Veranstaltungen von Länder- und Auswahlspielen, das Organisierung von Lehrgängen und von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;</li> <li>4. die Planmäßige Verbreitung des Frauen-Rugbyspiels und die Förderung des Rugbysports durch alle der Deutschen</li> </ol>	

	Rugby-Frauen geeignet erscheinenden Maßnahmen; 5. die Vertretung des deutschen Frauen-Rugbysports im In- und Ausland und Wahrung seines Ansehens.	
-	(7) Näheres regelt die Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen.	
-	(8) Die Geschäftsführung der Deutschen Rugby-Frauen obliegt der Geschäftsführung des Verbandes. Näheres regelt § 17 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.	
<b>§ 21 Vertretung der Landesverbände im DRV (VLV)</b>	<b>§ 20 Vertretung der Landesverbände (VLV)</b>	
(1) Die Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband (VLV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband.	(1) Die Vertretung der Landesverbände (VLV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Landesverbände des Verbandes.	
(2) Die VLV vertritt die dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände.	(2) Die Vertretung der Landesverbände vertritt die Interessen der dem Verband angeschlossenen Landesverbände. Sie dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihren Sitzungen werden politische Zielstellungen diskutiert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden über den Sprecher in das Präsidium eingebracht.	
(3) Die Angelegenheiten der Vertretung der Landesverbände im DRV werden in der Ordnung der VLV geregelt.	(3) Die Vertretung der Landesverbände organisiert sich in Sitzungen und wählt aus ihrer Mitte ein Führungsgremium, das von einem Sprecher geleitet wird.	
(4) Die Vertretung der Landesverbände dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum	(4) Näheres regelt die Ordnung der Vertretung der Landesverbände.	

<p>Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des Deutschen Rugby-Verbandes diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den Sprecher bzw. seinen Vertreter in das Präsidium eingebracht.</p>		
<p><b>§ 22 Bundesligaausschuss</b></p>	<p><b>§ 21 Rugby-Bundesligaausschuss (RBA)</b></p>	
<p>(1) Der Bundesligaausschuss im Deutschen Rugby-Verband ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Bundesligisten im Deutschen Rugby-Verband.</p>	<p>(1) Der Bundesligaausschuss ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Bundesligisten im Verband.</p>	
<p>(2) Der Bundesligaausschuss vertritt die an den Bundesligen im Deutschen Rugby-Verband beteiligten Vereine.</p>	<p>(2) Der Rugby-Bundesligaausschuss vertritt die Interessen der an den Bundesligen im Verband beteiligten Mitglieder.</p>	
<p>(3) Die Angelegenheiten des Bundesligaausschusses im DRV werden in der Ordnung des Ausschusses und den Bundesligarichtlinien geregelt.</p>	<p>(3) Der Rugby-Bundesligaausschuss dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In seinen Sitzungen werden primär politische Zielsetzungen diskutiert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden über den Sprecher in das Präsidium eingebracht.</p>	
<p>Der Bundesligaausschuss ist an die Weisungen eines DRT oder ADRT, nicht jedoch anderer DRV-Organe, gebunden. Bei Streitigkeiten zwischen dem Bundesligaausschuss und anderen DRV-Organen entscheidet das DRV-Schiedsgericht, dessen Entscheidungen bindend sind.</p>	<p>(4) Der Rugby-Bundesligaausschuss kann in sein Angelegenheiten Richtlinien erlassen.</p>	
<p></p>	<p>(5) Angelegenheit des Rugby-Bundesligaausschuss ist die Organisation und Durchführung des Herren Vereinsspielbetrieb der Bundesligen im 15er Rugby und 7er Rugby.</p>	
<p></p>	<p>(6) Näheres regelt die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses.</p>	

	<b>§ 22 TouchRugby Deutschland</b>	
	(1) TouchRugby Deutschland ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation des Touchrugbys des Verbandes.	
	(2) TouchRugby Deutschland vertritt die TouchRugby Vereinsabteilungen und TouchRugby-Vereine der dem Verband angeschlossenen Landesverbände und Vereine.	
	(3) TouchRugby Deutschland führt und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.	
	(4) TouchRugby Deutschland bildet einen Deutschen TouchRugby-Tag (DRTT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche TouchRugby-Tag wählt einen TouchRugby-Ausschuss, der von einem Vorsitzenden geleitet wird.	
	(5) TouchRugby Deutschland kann in seinen Angelegenheiten Richtlinien erlassen.	
	(6) Die Angelegenheiten von TouchRugby sind: 1. die Entwicklung, Durchführung und Förderung der Sportart „Touch“; 2. die körperliche Ertüchtigung durch die Sportart „Touch“; 3. den Aufbau einer Struktur sowie planmäßige Verbreitung der Sportart „Touch“; 4. die Festlegung und Überwachung von Regularien und Durchführungsbestimmungen für nationale Wettkämpfe; 5. die Festlegung von Regularien zur Ausbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern einschließlich der Durchführung von Bildungsveranstaltungen; 6. die Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben,	

	<p>Qualifikationswettkämpfen und Titelwettkämpfen;  7. die Festlegung von Auswahlprozessen zur Benennung von Teilnehmern an internationalen Wettkämpfen und Benennung der Nationalspieler;  8. die gemeinsame Vertretung der Sportart „Touch“ im Inland und Ausland mit einem Mitglied des Vorstandes;  9. der Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedern und Beratung der Mitglieder.</p>	
	(7) Das Nähere regelt die Ordnung für TouchRugby Deutschland	
	(8) Der Vorsitzenden des TouchRugby-Ausschusses wird durch das Präsidium zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt. Die Geschäftsführung von TouchRugby Deutschland obliegt gemeinschaftlich dem Vorsitzenden des TouchRugby-Ausschusses als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB sowie einem Mitglied des Vorstandes.	
	(9) Im Falle einer Abspaltung von Rugby Deutschland verbleiben alle Rechte an geistigem Eigentum, sowie jeglicher Besitz an eingebrachten oder während der Mitgliedschaft als Unterorganisation hergestellten Materialien bei Touch Deutschland.	
<b>§ 23 Schiedsgericht des DRV</b>	<b>§ 23 Schiedsgericht</b>	
(1) Das Schiedsgericht des DRV übt die oberste Verbandsgerichtsbarkeit aus.	(1) Das Schiedsgericht übt die oberste Verbandsgerichtsbarkeit aus.	
(2) Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsangelegenheiten innerhalb des DRV zuständig,	(2) Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsangelegenheiten innerhalb des Verbandes zuständig, soweit nicht in	

soweit nicht in dieser Satzung oder in den Ordnungen oder Richtlinien des DRV anderen Organen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.	dieser Satzung anderen Organen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.	
(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden fünf Ersatzmitglieder bestimmt. Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann untereinander kein Vorsitzender bestimmt werden, ist das dienstälteste Schiedsgerichtsmitglied Vorsitzender.	(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden fünf Ersatzmitglieder bestimmt. Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann untereinander kein Vorsitzender bestimmt werden, ist das dienstälteste Schiedsgerichtsmitglied Vorsitzender.	
(4) Die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Deutschen RugbyTag gewählt und sollen möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des DRV angehören. Mitgliedschaften in Organen der Landesverbände und in Vereinen, die dem DRV angeschlossen sind, bleiben hiervon unberührt.	(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Deutschen Rugby-Tag gewählt und sollen möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören. Der Deutsche Rugby-Tag wählt die drei ordentlichen Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des Verbandes angehören. Mitgliedschaften in Organen der Mitglieder, die dem Verband angeschlossen sind, bleiben hiervon unberührt.	
(5) Der Vorsitzende und ein weiteres ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben.	(5) Der Vorsitzende und ein weiteres ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben.	
(6) Näheres regelt die Schiedsordnung des DRV.	(6) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.	
<b>§ 24 Sportgericht des DRV</b>	<b>§ 24 Sportgericht</b>	
(1) Gegen Mitglieder des DRV (Landesverbände und Vereine) sowie deren Mitglieder kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DRV	(1) Das Sportgericht ist zuständig für Verfahren im Zusammenhang mit sportlicher Disziplin auf Ebene der Bundesligisten. Es entscheidet über die sportliche Disziplin	

<p>(insbesondere gegen solche, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen) ein Sanktionsverfahren vor dem Sportgericht des DRV eingeleitet werden.</p>	<p>betreffenden Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte und Sportgerichte der Landesverbände.</p>	
<p>(2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom DRT und zwei vom Bundeligaausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. In sog. Dopingfällen ist am Sportgerichtsverfahren zwingend ein Arzt zu beteiligen. Der Arzt hat ein eigenes Stimmrecht. Sofern aus der Mitte der Sportgerichtsmitglieder kein Arzt als Verfahrensbeteiligter berufen werden kann, wird ein externer Arzt von dem Vorsitzenden des Sportgerichts jeweils fallweise berufen. Die fünf Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Sportgerichts.</p>	<p>(2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom Deutschen Rugby-Tag und zwei vom Rugby-Bundeligaausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. In sogenannten Dopingfällen ist am Sportgerichtsverfahren zwingend ein Arzt zu beteiligen. Der Arzt hat ein eigenes Stimmrecht. Sofern aus der Mitte der Sportgerichtsmitglieder kein Arzt als Verfahrensbeteiligter berufen werden kann, wird ein externer Arzt von dem Vorsitzenden des Sportgerichts jeweils fallweise berufen. Die fünf Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Sportgerichts.</p>	
<p>(3) Näheres regelt die Schiedsordnung des DRV.</p>	<p>(3) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.</p>	
<p><b>§ 25 Ehrungen und Ehrenpräsidium</b></p>	<p><b>§ 25 Ehrungen und Ehrenpräsidium</b></p>	
<p>Mitglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport erworben haben, können durch den DRV geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des DRV. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidium.</p>	<p>Mitglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport erworben haben, können durch den Verband geehrt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidium. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.</p>	
<p><b>§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge</b></p>	<p><b>§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge</b></p>	
<p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der</p>	<p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein</p>	

<p>Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</p>	<p>Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem Deutschen Rugby-Tag zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem Deutschen Rugby-Tag zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</p>	
<p>(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes werden nach Beschluss des DRT Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.</p>	<p>(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes werden nach Beschluss des Deutschen Rugby-Tages Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben. Die originären Zwecke und Aufgaben des Verbandes sind grundsätzlich vollständig mit Eigenmitteln und Beiträgen zu finanzieren, wenn nicht zweckgebundene Mittel der öffentlichen Sportförderung, Mittel von Rugby Europe, Mittel von World Rugby oder andere Drittmittel dafür vertraglich eingeworben werden können. Das Nähere ist durch die Finanz- und Beitragsordnung zu regeln.</p>	<p>Verweis auf die Sicherung der originären Zwecke und Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge zur Vermeidung von Unterfinanzierung</p>
<p>(3) Der DRT beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Deutsche Rugby-Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.</p>	<p>(3) Der Deutsche Rugby-Tag oder der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen</p>	<p>Erhebung außerordentlicher Beiträge auf DRT und ADRT</p>

	Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.	
(4) Kosten, die den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme am DRT und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.	(4) Kosten, die den Vertretern der Mitglieder bei der Teilnahme am Deutschen Rugby-Tag und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Mitgliedern getragen.	
<b>§ 27 Revision</b>	<b>§ 27 Revision</b>	
(1) Der DRT wählt zur Revision zwei Revisoren und bis zu drei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.	(1) Der Deutsche Rugby-Tag wählt zur Revision zwei Revisoren und bis zu drei Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.	
(2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des DRT, des Präsidiums und des Vorstandes.	(2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben am Maßstab gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des Verbandes und den Richtlinien des Verbandes sowie den Beschlüssen des Deutschen Rugby-Tages, des Präsidiums und des Vorstandes.	
	<b>§ 28 Good-Governance Beauftragter</b>	
	(1) Der Deutsche Rugby-Tag bestellt jedes zweite Kalenderjahr einen Good-Governance Beauftragten. Der Good-Governance-Beauftragte berichtet dem Deutschen Rugby-Tag und Präsidium über seine Tätigkeiten und Prüfungen.	
	(2) Der Good-Governance-Beauftragte verfügt über ein ständiges Initiativrecht. Seine Einsicht ist unbeschränkt. Der Good-Governance-Beauftragte dient als Beschwerdestelle und überprüft mögliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sowie gegen Bestimmungen dieser Satzung,	

	Ordnungen und Richtlinien, die durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitglieder des Verbandes begangen worden sind.	
	(3) Dem Good-Governance Beauftragten obliegt die Erstellung einer Good-Governance-Richtlinie.	
	(4) Das Nähere regelt die Good-Governance-Richtlinie (GGR).	
<b>§ 28 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt</b>	<b>§ 29 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt</b>	
Ehrenamtlich Tätige im Deutschen Rugby-Verband haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	(1) Organmitglieder, besondere Vertreter, ordentliche Vertreter und sonstige ehrenamtlich Tätige im Verband haften gegenüber dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Verbandes.	
	(2) Sind Organmitglieder, besondere Vertreter und sonstige ehrenamtlich Tätige im Verband einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem anderen die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.	Erweiterung der Haftungsbeschreibung
<b>§ 29 Datenschutz</b>	<b>§ 30 Datenschutz</b>	
(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.	(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet, das heißt insbesondere gespeichert,	Aufnahme DSGVO

	verwendet und gegebenenfalls angepasst oder verändert.	
<p>(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:</p> <p>a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;</p> <p>b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;</p> <p>c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;</p> <p>d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.</p>	<p>(2) Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Recht auf Bestätigung und Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,</li> <li>2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,</li> <li>3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,</li> <li>4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,</li> <li>5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,</li> <li>6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und im Falle der Erteilung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO das Recht auf Widerruf nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO.</li> </ol>	
<p>(3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.</p>	<p>(3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.</p>	
<p>(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten</p>	<p>(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und bestellt dem Bundesdatenschutzgesetz</p>	

für die Dauer von zwei Jahren bestellen.	bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.	
<b>§ 30 Auflösung/Aufhebung</b>	<b>§ 31 Auflösung/Aufhebung</b>	
(1) Die Auflösung des Deutschen Rugby-Verbandes kann nur durch Beschluss eines DRT erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gem. § 12 Abs. (4) ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.	(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages erfolgen, zu der die Einladung spätestens acht Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gem. § 12 Absatz 4 ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung enthalten. Der Antrag ist zu begründen. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.	
(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Deutschen Rugby-Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DRV an das Innenministerium der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.	(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Deutschen Rugby-Verbandes an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.	
<b>§ 31 Inkrafttreten / Übergangsregelung</b>	<b>§ 31 Inkrafttreten</b>	
(1) Diese Satzung wurde vom ADRT am 28.01.2018 in Hannover beschlossen.	(1) Diese Satzung wurde vom Deutschen Rugby-Tag am 17.07.2021 in Heusenstamm beschlossen.	
(2) Für den Zeitraum zwischen der Eintragung und dem nächsten DRT gilt: (a) Der amtierende Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt bis gemäß dieser Satzung ein neues Präsidium gewählt und ein Vorstand berufen worden sind. (b) Die Wahlen des neuen Präsidiums erfolgen gemäß dieser Satzung. (c) Diese Übergangsregelungen gelten nur, bis ein neues Präsidium gewählt		

<p>worben ist.</p> <p>(d) Die Wahl des neuen Präsidioms hat spätestens auf dem kommenden ordentlichen Deutschen Rugby Tag zu erfolgen.</p> <p>(e) Die sonstigen durch die Organe des DRV gewählten Präsidiomsmitglieder nach dieser Satzung bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>		
--	--	--

Heidelberg, den 21.05.2021



Für das Präsidium  
Harald Hees

*Präsident des Deutschen Rugby-Verbandes e.V.*

